

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil „Hammet“ in den Leimbach durch die Gemeinde Bernried, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Stefan Achatz, Birket 34, 94505 Bernried

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Erlaubnisbescheids

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 03.12.2025, Az.: 41-6481.01 He, wurde der Gemeinde Bernried die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung des Leimbachs durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil „Hammet“ erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung und den dazugehörigen Planunterlagen liegt in der Zeit vom **15.12.2025 bis 29.12.2025**

- in der Gemeinde Bernried, Birket 34, 94505 Bernried
- im Landratsamt Deggendorf, Außenstelle: Graflinger Straße 81, 94469 Deggendorf, Zimmer-Nr.: 22

während der Sprechzeiten bzw. allgemeinen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Des Weiteren können die oben aufgeführten Unterlagen gemäß Art. 27 a und Art. 27 b Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch vollumfänglich auf den Internetseiten der Gemeinde Bernried (www.bernried-niederbayern.de) und des Landkreises Deggendorf (www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen) aufgerufen werden.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens, der Gemeinde Bernried, zugestellt.
Weitere Zustellungen waren nicht erforderlich, da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen mit dem Ende dieser Auslegungsfrist als zugestellt gilt.

Der Beschluss kann nach der öffentlichen Auslegung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Deggendorf schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden beim

***Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg***

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Deggendorf, den 03.12.2025
Landratsamt Deggendorf


Bischoff
Regierungsdirektorin